

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 19.05.2026
1.	21.11.2025	Regierungspräsidium Stuttgart	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt und damit den von Ihnen benannten Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Nach dem vorgelegten Formblatt handelt es sich um einen entwickelten Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie bei entwickelten Bebauungsplänen keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung.</p> <p><b>Raumordnung</b> Hinzuweisen ist auf Folgendes:</p> <p><u>1. Beachtung der Ziele der Raumordnung</u></p> <p>Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 - 7 und § 1a Abs. 2 BauGB ist für einen Bebauungsplan aus raumordnerischer Sicht insbesondere das Anpassungsgebot nach § 1 Abs. 4 BauGB relevant. Danach sind alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen.</p> <p>Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Selbst wenn ein Plangebiet bereits in einem Flächennutzungsplan dargestellt ist, ist im Bebauungsplanverfahren erneut zu prüfen, ob die Ziele der Raumordnung beachtet sind. Ein Verstoß gegen das Anpassungsgebot nach § 1 Abs. 4 BauGB führt zur Unwirksamkeit von Bauleitplänen (vgl. VGH München, Urt. v. 14.12.2016, Az. 15 N 15.1201).</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p> <p>Die Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 weist das Plangebiet des Bebauungsplans als geplante Siedlungsfläche Wohnen aus. Der Bebauungsplan entspricht damit den Zielen der Raumordnung.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 19.05.2026
			<p>Insoweit ist vor allem Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH), den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen.</p> <p>Im Hinblick auf den BRPH weisen wir vor allem auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziele der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse (= Hochwasser) betreffend – hin, er enthält aber auch Grundsätze der Raumordnung, die in der Abwägung zu berücksichtigen sind, vgl. dazu nachfolgend. Die Prüfung und Bewertung ist in den Unterlagen angemessen zu dokumentieren. Insoweit ist wichtig, dass der BRPH die bauplanungsrechtlichen Vorschriften (vgl. zur Hochwasservorsorge insbesondere § 1 Abs. 6 Nr. 12 und § 9 Abs. 1 Nr. 10, 14 und 16 BauGB) sowie die wasserrechtlichen Regelungen (vgl. insbesondere §§ 78 ff WHG) ergänzt und sich nicht in ihnen erschöpft. So werden z.B. Gefahren im Zusammenhang mit Starkregenereignissen weder durch die festgesetzten Überschwemmungsgebiete nach §§ 76 Abs. 2, 78, 78a WHG noch über die Risikogebiete nach § 78b WHG verdeutlicht.</p> <p>Darüber hinaus sind vor allem die raumordnerischen Ziele zur Bruttowohndichte zu beachten.</p> <p><u>2. Sachgerechte Abwägung der betroffenen Belange, § 1 Abs. 5 – 7 BauGB durch die Kommune</u></p> <p>Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Zu den im LEP 2002 und im Regionalplan festgelegten Grundsätzen der Raumordnung treten insbesondere die im BRPH festgelegten Grundsätze hinzu. Im Hinblick auf den Hochwasserschutz</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird bezüglich Starkregenereignisse ergänzt.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung werden Aussagen zur Bruttowohndichte ergänzt.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird bezüglich Starkregenereignisse ergänzt.</b></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 19.05.2026
			<p>und die Hochwasservorsorge ist außerdem auf den schon angesprochenen § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB hinzuweisen. Auch insoweit ist eine etwaige Starkregenproblematik zu berücksichtigen. Die Prüfung und Bewertung ist angemessen zu dokumentieren.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.                  Dem Regierungspräsidium wird nach Inkrafttreten eine digitale Fertigung der Planunterlagen zugesendet.</b></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 19.05.2026
2.	24.11.2025	RPS Landesamt Denkmalpflege	<p>Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Wir bitten, diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in den Textteil aufgenommen.</b></p>
3.	03.12.2025	Regionalverband Heilbronn-Franken	<p>Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 zu folgender Einschätzung:                      Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.                      Für die Gemeinde Ilsfeld ist nach Plansatz 2.4.0 eine Mindest-Bruttowohndichte von 50 Einwohnern pro Hektar als Ziel der Raumordnung festgelegt. Aussagen hierzu sollten in die Unterlagen aufgenommen werden.                      Wird die festgelegte Bruttowohndichte eingehalten, erheben wir keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung werden Aussagen zur Bruttowohndichte ergänzt.</b></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 19.05.2026
4.	18.12.2025	Landratsamt Heilbronn	<p>In der frühzeitigen Beteiligung nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:</p> <p><b>Natur- und Artenschutz</b>  <u>Schutzgebiete</u>                      Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine naturschutzrechtlichen Schutzgebietskulissen. Südlich des Plangebietes grenzt das gesetzlich geschützte Biotop „Feldhecken an der L1105 u. Lauffener Straße“ an. Westlich des Siedlungsrandes befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop „Trockenmauern I an der Steinhalde“. Westlich an das Plangebiet grenzen Flächen des landesweiten Biotopverbunds trockener und mittlerer Standort an.</p> <p><u>Artenschutz</u>                      Die eingereichten Unterlagen enthalten kein eigenständiges Artenschutzgutachten. Im Rahmen des Umweltberichtes wird darauf verwiesen, dass bei Durchführung der Planung durch die zusätzlichen Eingriffswirkungen im Vergleich zur bisher rechtsgültigen Planung keine zusätzlichen Auswirkungen auf besonders geschützte Arten zu erwarten sind. Diese Einschätzung kann seitens der unteren Naturschutzbehörde mitgetragen werden.</p> <p><u>Umweltbericht</u>                      Der vorgelegte Umweltbericht verweist darauf, dass bei Durchführung der Planung durch die zusätzliche Eingriffswirkungen im Vergleich zur bisher rechtsgültigen Planung keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Biotope, Biologische Vielfalt und Biotopverbund sowie Boden zu erwarten sind.</p> <p>Aufgrund der eingereichten Unterlagen wird durch die untere Naturschutzbehörde angenommen, dass das Maß der Überbauung im Vergleich zum bisher gültigen</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>                      In die gesetzlich geschützten Biotope und die Flächen des landesweiten Biotopverbunds wird nicht eingegriffen.</p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 19.05.2026
			<p>Bebauungsplan „Steinhäldenweg, 2. Erweiterung“ nicht zu- nimmt, daher kann bzgl. des Schutzgutes Arten und Bio- töpfe, Biologische Vielfalt und Biotopverbund die Einschät- zung des Gutachters seitens der unteren Naturschutzbe- hörde mitgetragen werden.</p> <p><u>Textteil</u> Die bisher geltenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Steinhäldenweg, 2. Erweiterung“ (rechtsverbindlich seit dem 10.09.2015), die die Belange des Natur- und Artenschutzes betreffen bleiben unberührt bestehen und gelten weiterhin.</p> <p><b>Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz</b> <u>Gewässer</u> Im Plangebiet sind keine Gewässer bekannt.</p> <p><u>Hochwasserschutz</u> Nach Aussage der Hochwassergefahrenkarten liegen für das Plangebiet keine Überschwemmungsgebiete vor.</p> <p><u>Starkregen</u> Die Gemeinde Ilsfeld hat für ihr Gemeindegebiet Starkre- gengefahrenkarten nach dem Leitfaden „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ er- stellen lassen und im Jahr 2022 veröffentlicht. Im Förderbe- scheid wurde unter Punkt 3.6 festgelegt, dass die Ergeb- nisse der Untersuchung zum wasserwirtschaftlichen Ma- nagement von Starkregenereignissen in den Bauleitplanun- gen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Von der Gemeinde Ilsfeld sind für den vorliegenden Bebau- ungsplan noch Aussagen über die Gefahrenlage bei Stark- regen zu treffen. Zu berücksichtigen sind dabei seltene, au- ßergewöhnliche und extreme Starkregenereignisse.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b> Am zulässigen Maß der Überbauung ändert sich nichts.</p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird bezüglich Starkregenereig- nisse ergänzt.</b></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 19.05.2026
			<p><u>Hinweis</u>                      Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 37 Abs. 1 WHG der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.</p> <p><b>Grundwasser/Altlasten/Boden</b></p> <p><u>Grundwasser</u>                      Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Wir empfehlen im Textteil des Bebauungsplans auf allgemeine Belange des Grundwassers und gesetzliche Regelungen zum Grundwasserschutz hinzuweisen.</p> <p><u>Bodenschutz</u>                      Die Belange des Bodenschutzes sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie § 1a BauGB im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. In der vorgelegten Begründung zum Bebauungsplan wurden die Gründe und der Umfang des Bebauungsplans plausibel dargelegt. Es handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus bodenschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p><u>Altlasten</u>                      Im Plangebiet gibt es keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster.</p> <p><b>Abwasser</b>                      Nach fachlicher Prüfung wird wie folgt Stellung genommen:</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.                      Es wird ein entsprechender Hinweis in den Textteil aufgenommen.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen,                      keine Planänderung erforderlich.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen,                      keine Planänderung erforderlich.</b></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 19.05.2026
			<p>Es wird auf Folgendes hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Erschließung und auch Nachverdichtung ist grundsätzlich § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beachten. Die Rückhaltung des Regenwassers am Ort des Anfalls ist dabei immer zu bevorzugen. Ein gut durchdachtes Regenwassermanagement sorgt für eine Entlastung der Ortskanalisation. Durch eine Regenwasserrückhaltung in Grünflächen kann zudem ein besseres Kleinklima erreicht werden. Auch Maßnahmen zum nachhaltigen Umgang mit der Ressource Wasser sollen in diesem Zusammenhang geprüft werden. Hierzu zählt auch, die Grundflächenzahl so gering wie möglich auszulegen. Die Grundflächenzahl ist je nach weiteren Festlegungen im Bebauungsplan (z. B. Nebenanlagen, Garagen etc.) optimiert zu wählen, um eine möglichst geringe Flächeninanspruchnahme zu erzielen. Dies ist im Hinblick auf Starkregenereignisse besonders wichtig.</li> <li>• Auf Grundlage der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Verbindung mit § 60 Abs. 1 WHG sowie den daraus entwickelten Arbeitsblättern DWA-A100 (2006) und DWA-A102 (2020) ist bei der Planung von Siedlungsgebieten die Beachtung wasserhaushaltsbezogener Ziele vorgeschrieben. Hieraus ergibt sich unter anderem die Forderung, dass bei der Planung von Siedlungsflächen die Veränderung des lokalen Wasserhaushalts – soweit ökologisch, technisch und wirtschaftlich vertretbar – gering zu halten ist.</li> </ul> <p>Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) der Bau und Betrieb von öffentlichen Abwasseranlagen keiner Genehmigung bedürfen, wenn</li> </ul>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>                  Die Planung bezieht sich auf ein bereits erschlossenes und zu großen Teilen aufgesiedeltes Gebiet. Eine Nachverdichtung ist nicht vorgesehen.</p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>                  Die Planung bezieht sich auf ein bereits erschlossenes und zu großen Teilen aufgesiedeltes Gebiet.</p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>                  Änderungen an der Entwässerung (Schmutz- und Regenwasser) sind nicht vorgesehen.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 19.05.2026
			<p>sie im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde geplant und ausgeführt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gemäß §§ 8 Abs.1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für die Einleitung von nichtbehandlungsbedürftigem Niederschlagswasser in ein Gewässer (oberirdisches Gewässer und Grundwasser) eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist.</li> </ul> <p>Die erforderliche Befugnis ist rechtzeitig vor der Erschließung (Beginn Planungsphase) bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Für das Wasserrechtsverfahren sind insbesondere folgende Unterlagen/Angaben notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auszug aus dem Allgemeinen Kanalisationsplan/Schmutzfrachtberechnung, aus dem hervorgeht, dass das Plangebiet zur Bebauung vorgesehen ist</li> <li>• Nachweis einer ausreichenden hydraulischen Kapazität der beanspruchten Ortskanalisation</li> <li>• Beurteilung der Behandlungsbedürftigkeit des anfallenden Niederschlagswassers</li> <li>• Bemessung der erforderlichen Versickerungs-, Rückhalte-, Ableitungs-, oder Behandlungsanlagen für das anfallende Niederschlagswasser</li> <li>• hydraulische Untersuchung/Nachweise bei Einleitung in ein Gewässer</li> <li>• Begründung, warum die vorliegende Siedlungsentwicklungsplanung den wasserhaushaltsbezogenen Zielen nach DWA-A100 und DWA-A102 entspricht</li> </ul> <p><b>Straßen und Verkehr</b>                      Das Plangebiet liegt südwestlich von Ilsfeld. Durch das Plangebiet verläuft die L 1105. Anbaurechtliche Belange sind aufgrund der innerörtlichen Lage nicht zu prüfen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 19.05.2026
5.	11.12.2025	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	<p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</p> <p><b>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</b></p> <p><u>1.1 Geologie</u>                      Im Plangebiet liegt eine Überdeckung aus den quartären Lockergesteinseinheiten "Löss" und "Holozäne Abschwemmungen" vor. Darüber hinaus sind die Festgesteinseinheiten "Grabfeld-Formation (Gipskeuper)" und "Erfurt-Formation (Lettenkeuper)" im Untergrund zu erwarten.</p> <p>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p><u>1.2 Geochemie</u>                      Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p><u>1.3 Bodenkunde</u>                      Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 19.05.2026
			<p><b>2. Angewandte Geologie</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p><u>2.1 Ingenieurgeologie</u>                  Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen. Die geotechnischen Hinweise werden in den Textteil aufgenommen.</b></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 19.05.2026
			<p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmgefüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><u>2.2 Hydrogeologie</u>                      Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1 : 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p> <p><u>2.3 Geothermie</u>                      Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p> <p><u>2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u>                      Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 19.05.2026
			<p><b>3. Landesbergdirektion</b></p> <p><u>3.1 Bergbau</u>                      Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p><u>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</u>                      Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p> <p><u>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</u>                      Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 19.05.2026
6.	18.12.2025	Industrie- und Handelskam- mer Heilbronn-Franken	Unter Bezugnahme auf Ihre o. g. Nachricht und nach sorg- fältiger Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken an dem geplan- ten Vorhaben bestehen.	<b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>
7.	17.11.2025	Handwerkskammer Heil- bronn-Franken	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erho- ben.	<b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>
8.	17.11.2025	Bundeswehr	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es beste- hen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bun- deswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	<b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>
9.	08.12.2025	Polizeipräsidium Heilbronn	Da im Plan sehr wenig öffentliche Parkplätze vorgesehen sind, sollten wie geschrieben die Parkplätze für Wohnungen über 50 m <sup>2</sup> auf 2 Stellplätze und unter 50 m <sup>2</sup> auf 1 Stellplatz festgehalten werden. Eventuell sollte bei den Baugesuchen darauf geachtet werden, dass durch die Einfahrten ein Par- ken auf der Straße noch möglich ist und nicht, dass die Ein- fahrten so liegen, dass das Parken dann eine Behinderung darstellen könnte.	<b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b> Die Regelung zu Stellplätzen wird beibehalten. In Bereichen, in denen öffentliche Längsparkplätze an- geordnet sind, ist pro Grundstück nur eine Zufahrt mit maximale 7 m Breite zulässig. Es wird von der Ge- meinde empfohlen, dass die Eigentümer ihre privaten Zufahrten und Parkplätze entsprechend kennzeichnen, um Konflikte zu vermeiden.

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 19.05.2026
10.	14.11.2025	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	<p>Nach Prüfung aller Unterlagen können wir Ihnen hiermit mitteilen, dass das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren erhebt.</p> <p>Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p>
11.	17.11.2025	Syrna GmbH	<p>Für die Übersendung der oben genannten Unterlagen danken wir Ihnen und nehmen nachfolgend gerne dazu Stellung.</p> <p>Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan bestehen von unserer Seite aus keine Bedenken.</p> <p>Die Stromversorgung kann durch unsere vorhandene Strom Infrastruktur sichergestellt werden.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Die derzeitige Lage der Bestandsanlagen finden sie unter <a href="https://planauskunft.syna.de/planauskunft/">https://planauskunft.syna.de/planauskunft/</a> .</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p>
12.	05.12.2025	Deutsche Telekom	<p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten:</p> <p>Bitte informieren Sie die Bauherren, dass sie sich im Fall einer Anbindung der neuen Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom frühestmöglich</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in den Textteil aufgenommen.</b></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 19.05.2026
			<p>mit unserer Bauherren-Hotline (Tel.: 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchten.</p> <p>Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan), die bei Baumaßnahmen gesichert werden müssen.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom, informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.</p> <p>Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht dauerhaft behindert werden</p>	

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 19.05.2026
13.	01.12.2025	Vodafone	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	<b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>
14.	20.11.2025	ZV Schozachwasserversorgungsgruppe	Seitens des Zweckverbandes werden keine Einwendungen gegen die vorliegende Planung erhoben.	<b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>
15.	13.11.2025	Stadt Lauffen am Neckar	Von Seiten der Stadt Lauffen a.N. gibt es keine Anregungen zur Planung.	<b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>
16.	17.11.2025	Gemeinde Oberstenfeld	Von unserer Seite bestehen keine Einwände.	<b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>
17.	13.11.2025	Gemeinde Untergruppenbach	Die Gemeinde Untergruppenbach hat gegen die Planung der Gemeinde Ilsfeld keine Bedenken oder Einwände und wünscht viel Erfolg bei der Umsetzung.	<b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>
18.	12.11.2025	Gemeinde Talheim	Hinsichtlich des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften "Steinhaldenweg, 2. Erweiterung - 1. Änderung" bestehen seitens der Gemeinde Talheim keine Bedenken.	<b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>
19.	11.12.2025	GVV Schozach Bottwartal	Seitens des Gemeindeverwaltungsverbandes Schozach-Bottwartal bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan „Steinhaldenweg, 2. Erweiterung – 1. Änderung“ in Ilsfeld.	<b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 19.05.2026
20.	14.12.2025	BUND Regionalverband Heilbronn-Franken	<p>wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und nehmen dazu auch im Namen der baden-Württembergischen Landesverbände von BUND und LNV Stellung. Danke auch für den Erhalt der nachgeforderten Unterlagen aus 2024/2015, ohne die eine Beurteilung schwieriger gewesen wäre.</p> <p>Der Vorentwurf zur angestrebten Änderung bezieht sich auf den westlichen Rand des Plangebiets (Fußnote: Dass der Vorentwurf wohl eher den Partikularinteressen der Anrainer zum einzig verbliebenden, noch unbebauten Baugrundstück in der Robert-Vollmöller-Straße geschuldet ist, war bereits der Presse zu entnehmen (Heilbronner Stimme: <a href="https://www.stimme.de/heilbronn/landkreisheilbronn/land-kreis-heilbronn/nachrichten/ost/bedenken-wegen-klotz-im-ilsfelder-wohngebietart-4885147">https://www.stimme.de/heilbronn/landkreisheilbronn/land-kreis-heilbronn/nachrichten/ost/bedenken-wegen-klotz-im-ilsfelder-wohngebietart-4885147</a>).</p> <p>Ob es nicht auch eine Zumutung für die künftigen Bewohner des Komplexes Robert-Vollmöller-Str. 8/10 darstellen könnte, im nördlichen Bereich vom Erdgeschoss und auch vom 1. OG aus auf eine monolithische Mauer ohne jegliche Begrünung blicken zu müssen, sollte in diesem Zusammenhang gefragt werden dürfen.)</p> <p>Wir sehen nicht, dass mit der geplanten nachträglichen Festsetzung von Einzelhäusern § 1a BauGB – also dem schonenden Umgang mit Boden und Fläche - entsprochen wird. Wir möchten daran erinnern, dass seinerzeit lt. Begründung von 2015 die „angestrebte Verdichtung dazu beitragen soll, den vorliegenden Bedarf an Wohnbauplätzen über einen längeren Zeitraum zu befriedigen, ohne weitere Flächen in Anspruch nehmen zu müssen“.</p> <p>Zudem belegt die jetzige Bestandssituation dort, dass eine Reduktion auf Einzelhäuser weder die bereits problematische Wirkung der Randbebauung auf das Landschaftsbild noch ihre artenschutzrechtlich problematischen Effekte</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p> <p>Die Bestandssituation zeigt bereits heute deutlich, dass selbst bei einer Einzelhausbebauung Kubaturen entstanden sind, welche zusammen mit der vorhandenen Topographie eine deutliche visuelle Wirkung auf den vorhandenen sensiblen Siedlungsrand haben. Vor diesem Hintergrund verfolgt die Änderung das Ziel durch eine Reduktion auf eine Einzelhausbebauung mögliche zukünftige Wirkungen einzugrenzen. An diesem grünordnerischen Ziel wird festgehalten.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 19.05.2026
			<p>verhindern würde. Denn durch massive Erdauffüllungen und „trutzburgartigen“ Stützmauern und deren fehlender Eingrünung erhebt sich die Bebauung bereits heute stellenweise „leuchtturmartig“ über die gewachsene Kulturlandschaft, anstatt sich harmonisch in sie einzufügen – die Effekte von Lichtverschmutzung und sicher auch Vogelschlag werden weiter unten ausgeführt. Es wurde leider versäumt, grünordnerische Festsetzungen für solche topografischen Maßnahmen zu treffen, was im Rahmen der geplanten Änderung nachzuholen ist.</p> <p><b>Grundsätzliches zum B-Plan</b>                      Um eine Stellungnahme zur aktuell angestrebten Änderung abgeben zu können, haben wir uns auch mit der ursprünglichen Planung und den dortigen Festsetzungen beschäftigt. Das Fazit ist ernüchternd: Was in der Begründung seinerzeit als Planung in „aufgelockerter Bauweise und größtmöglicher ökologischer Verträglichkeit“ beschrieben wurde, stellt sich dort, wo Bebauungen bereits realisiert wurden, als maximal überbaute, gepflasterte, geschotterte Siedlung dar, in der heimische Natur und Arten keinen Platz mehr haben. Die Planzeichnung hat in puncto Durchgrünung kaum mehr etwas mit der Realität zu tun. Es ist nicht die Ausnahme, sondern die Regel, dass hier Festsetzungen zu Pflanzgeboten, Einfriedungen, Baumsetzungen, Pflanzenarten (s. Liste) missachtet wurden. Lediglich die Kommune selbst hat sich an ihre eigenen Auflagen leidlich gehalten – wenn sie auch die ohnehin notwendige Abstandsfläche zur Landstraße als Ausgleichsfläche ausgewiesen hat. Belege dafür entnehmen Sie bitte der Anlage „<b>Ilsfeld Steinhälde Umsetzungsdefizite</b>“. Nicht über Ortsbegehungen oder Luftbilder zu überprüfen ist, ob die Festsetzungen zur Regenrückhaltungen eingehalten wurden. Unsere diesbezüglichen Fragen finden Sie weiter unten.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>                      Die Hinweise zur Umsetzung und vorhandener Defizite der grünordnerischen Maßnahmen und zum naturschutzrechtlichen Ausgleich werden zur Kenntnis genommen und außerhalb des Bebauungsplanverfahrens mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 19.05.2026
			<p><b>Aktuelle Gesetze ergänzen - Chance nutzen</b>                      Dass damals „(...) auf darüber hinaus gehende Festsetzungen von öffentlichen Grünflächen (...) zugunsten der besseren baulichen Ausnutzung des Gebietes bewusst weitgehend verzichtet wurde“, wird aufgrund der zunehmenden Erderhitzung voraussichtlich eine Hypothek für die Zukunft darstellen. Angesicht der dringend notwendigen Klimaanpassung ist eine solche Planung heute nicht mehr vorstellbar. Es gilt jetzt im Rahmen der Änderungen, die Chance zu nutzen, diese Baugebiet zukunfts- und klimafest zu gestalten!</p> <p>Gemäß § 1 Baugesetzbuch (BauGB) müssen Kommunen bei der Bauleitplanung zwingend den Klimaschutz und die Klimaanpassung berücksichtigen. Bei Änderungen älterer Bebauungspläne in Baden-Württemberg müssen aktuelle Landesgesetze zu Umwelt und Klima einbezogen werden, da eine Umweltprüfung verpflichtend ist.</p> <p>Dies betrifft auch das 2020 eingeführte <b>Biodiversitätsstärkungsgesetz mit seinen zahlreichen Vorgaben, die in die Novelle des Landesnaturschutzgesetz eingeflossen sind</b>. Ebenso gilt, dass seit Mai 2022 <b>für Neubauten die Solarpflicht</b> greift.</p> <p>Entsprechend erwarten wir Festsetzungen zur <b>Durchgrünung (Festsetzung von prozentualem Begrünungsanteil, Gebäudedach- und Carportbegrünung (Substratstärke &gt;15 cm) Fassadenbegrünung), konkrete, detaillierte Ausführungen zur Beleuchtung etc.</b></p> <p>Wir empfehlen in den Gestaltungsvorschriften folgende Festsetzungen zu treffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur harmonischen Integration in die Landschaft wird insbesondere für Baugrundstücke an den</li> </ul>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>                      Es wird auf die Ausführungen zum Klimaschutz in der Begründung verwiesen.</p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>                      Die Vorgabe des Biodiversitätsstärkungsgesetzes bzw. des Landesnaturschutzgesetzes, sowie die Solarpflicht nach § 23 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz gelten unabhängig von den Vorgaben des Bebauungsplans.</p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>                      Die Hinweise zu ergänzenden grünordnerischen und siedlungsökologischen Festsetzungen betreffen das Gesamtplangebiet. Dieses ist bereits weitestgehend aufgesiedelt. Vor dem Hintergrund des Gleichheitsgrundsatzes gegenüber den bereits bebauten Grundstücken wird auf weitergehende Festsetzungen verzichtet. Die vorgebrachten Anregungen haben grundsätzlich ihre Berechtigung und werden als Vorschläge</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 19.05.2026
			<p>Siedlungsändern festgesetzt, dass topografische Veränderungen, Auffüllungen, Stützmauern oder ähnliches mindestens zu 60 % begrünt werden müssen (vertikale Begrünung der Fugen und Bepflanzung der Mauerstufungen). Es gelten die Festsetzungen zum Pflanzmaterial aus Ziffer XYZ....</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Dächer und Fassaden sind zu mindestens 60% zu begrünen, um Hitzeschutz zu gewährleisten und die Oberflächentemperatur zu senken“.</li> <li>• „Haus- und Gebäudedächer bis 20° Neigung, Carports und Garagengebäude sind extensiv zu begrünen. Die Mindestsubstratdicke darf dabei 12 cm nicht unterschreiten. Es sind zertifizierte Saatmischung festzusetzen (z. B. Rieger-Hofmann für Gründächer). Abgängige Dachbegrünung ist gleichartig zu ersetzen“</li> <li>• „Der Versiegelungsgrad ist auf maximal 70% zu begrenzen; versiegelte Flächen sind durch Entsiegelung und Versickerungsflächen auszugleichen.“</li> <li>• „Es sind gebietsheimische insekten- und vogelfreundliche Bäume und Sträucher zertifizierter Herkunft zu pflanzen, vorzugsweise Obstgehölze. Die Pflanzungen sind nach Fertigstellung der Gebäude, spätestens jedoch ein Jahr nach deren Fertigstellung abzuschließen. Bäume und Sträucher müssen bei Abgang zeitnah gleichartig ersetzt werden“</li> <li>• „Schottergärten sind verboten; stattdessen ist eine vollständige Bepflanzung mit standortgerechten Arten gemäß Pflanzliste vorgeschrieben.“</li> <li>• „Zuwege, Stellplätze, befestigte Flächen, Dachdeckungen und Wände müssen mit Hellbezugswert <math>\geq 70</math> ausgeführt werden, um den Albedo-Effekt auszunutzen und die Aufheizung der Umgebung zu vermeiden“</li> <li>• „Sollte zur Regenrückhaltung kein Gründach umgesetzt werden, ist für die Einleitung von Regenwasser eine Retentionszisterne mit Überlauf in die Kanalisation</li> </ul>	<p>für textliche Festsetzungen bei zukünftigen Siedlungsentwicklungen in die jeweiligen Plankonzeptionen eingebracht.</p> <p>Es wird zudem darauf verwiesen, dass im Bestandsbebauungsplan bereits Festsetzungen u.a. zur Grünordnung, zum Ausgleich, zum Umgang mit Niederschlagswasser enthalten sind, die bei der Bebauung der noch unbebauten Grundstücke einzuhalten sind. Darüber hinaus wird auf bestehende fachgesetzliche Regelungen, wie z.B. zu Schottergärten, Beleuchtung, Artenschutz verwiesen, welche unabhängig von den Vorgaben des Bebauungsplans einzuhalten sind.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 19.05.2026
			<p>vorzusehen. Da der Niederschlagsabfluss nicht höher sein darf als natürlicher Weise abfließen würde, ist pro 100 m<sup>2</sup> angeschlossene Dachfläche ein Zisternenvolumen von 2 m<sup>3</sup> und ein Drosselabfluss von 0,15 l/s umzusetzen.</p> <p>Die Herstellung von weiteren Zisternen oder Zisternenvolumen zur Brauchwassernutzung oder Gartenbewässerung ist zulässig“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Vermeidung von Belastungen des Regenwassers und Bodens ist generell unbeschichtetes Metall auszuschließen.</li> </ul> <p><b>Artenschutz</b>                      Punkte, die festgesetzt werden sollten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stützmauern, Lichtschächte, Entwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass keine Fallen für Kleintiere entstehen.</li> <li>• Keller-, Licht- und andere Schächte sind mit feinmaschigem, rostfreiem Drahtgeflecht gegen Hineinfallen abzusichern (Maschenweite unter 0,5 cm).</li> <li>• Einfriedungen sind ohne Sockel herzustellen, um die Durchlässigkeit für Kleintiere (z.B. Igel) zu gewährleisten (Durchschlupfe von mind. 10 x 10 cm alle 20 laufende Meter oder Bodenabstand von 10 cm bis Unterkante Zaun).</li> <li>• Der Einsatz von Kunststoffolien (z. B. als Unkrautsperrvlies) im Grünbereich ist auszuschließen, mit Ausnahme für die Anlage von Gartenteichen. Gartenteiche sind zwingend so anzulegen, dass sie keine Fallen darstellen oder mit geeigneten Ausstiegshilfen für Kleintiere zu versehen.</li> <li>• Bei Stützmauern aus grobem Material (Jurasteine, Muschelkalk) ist, wenn statisch vertretbar, das durchgängige Verfugen zu unterlassen, um Mauereidechsen-Habitate zu schaffen.</li> </ul>	

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 19.05.2026
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bitte konkretere Festsetzungen zur Beleuchtung (besonderes wichtig im Übergang zum Außenbereich!)                             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Künstliches Licht darf nur eingesetzt werden, wo es begründet notwendig ist, z.B. zur Sicherung des Arbeitsplatzes oder zur Vorbeugung von Gefahren, etwa an Treppen. Um die Außenwirkung zu begrenzen, sind Lichtpunkthöhen (und Masten) niedrig zu halten.</li> <li>○ Bei allen Beleuchtungsanlagen sind Außenwirkungen auf angrenzende potenzielle Lebensräume nachaktiver oder nachts ruhebedürftiger Lebewesen grundsätzlich zu vermeiden.</li> <li>○ Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sind nur vollabgeschirmte Leuchten einzusetzen, die unterhalb der Horizontalen abstrahlen und die im installierten Zustand kein Licht horizontal oder nach oben abstrahlen oder streuen: Upward Light Ratio ULR = 0 %; besser: Lichtstärkeklasse G6 nach DIN/EN 13201.</li> <li>○ Es sind nur Leuchtmittel mit geringem Ultraviolett (UV)- und Blauanteilen zu verwenden, also nur bernsteinfarbenes bis warmweißes Licht mit Farbtemperaturen von 1700 bis maximal 3000 Kelvin. Lichtstärkeklasse G6 nach DIN/EN 13201. Sogenannte „PC amber“-LED ersetzen mit ihrem bernsteinfarbenen Licht die bekannten insektenfreundlichen Natriumdampfhochdrucklampen, haben jedoch diesen gegenüber eine bessere Farbwiedergabe und erfüllen die Anforderungen an den Farbwiedergabeindex der technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4.</li> <li>○ Die Vorgaben der Richtlinie zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Richtlinie) des Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) sind zu beachten</li> </ul> </li> </ul>	

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 19.05.2026
			<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Dauerbeleuchtung (auch mit Solarlampen) ist unzulässig.</li> <li>• Gleiches gilt für Vogelschlag: Bitte Passagen zum Vogelschlag konkreter fassen, um Verstößen gegen die europäische Vogelschutzrichtlinie und § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen.</li> </ul> <p>Formulierungsvorschlag: „Zur Vermeidung von Vogelschlag müssen an großflächigen Fensterfronten (ab 1,5 m<sup>2</sup> Größe oder mit einer Scheibenbreite von über 50 cm), gläserne Balkonkonstruktionen oder Windfangen, Wintergarten, Eckfenstern oder gläsernen Treppenhäusern bzw. Aufzugschächten geeignete Maßnahmen wie Vogelschutzglas der Kategorie A oder wirksame Markierungen gegen Kollisionen zum Einsatz kommen. Laut dem Leitfaden der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW, 2021) gelten UV-reflektierende Beschichtungen als nicht ausreichend wirksam (<a href="http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/LAG%20VSW%2021-01_Bewertungsverfahren%20Vogelschlag%20Glas.pdf">http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/LAG%20VSW%2021-01_Bewertungsverfahren%20Vogelschlag%20Glas.pdf</a> . (Näheres unter „Vogel - Glas - Licht“, Link unter: <a href="https://www.vogelwarte.ch/assets/files/publications/upload2017/schmid_2012_voegel_glas_licht_de.pdf">https://www.vogelwarte.ch/assets/files/publications/upload2017/schmid_2012_voegel_glas_licht_de.pdf</a>) )                      Zahlreiche bereits errichtete Gebäude im Baugebiet haben gläserne Balkone, sogar über Eck [REDACTED]!</p> <p><b>Hinweise:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bitte in den Hinweisen auf das Verbot von Rodungen und starkem Vegetationsschnitt vom 1. März bis 30. September verweisen (Vogelschutz)</li> <li>• Verbot der Fassadenbeleuchtung in Baden-Württemberg auch für Privathäuser: Vom 1. April bis 30. September ist die Beleuchtung von Fassaden ganztägig verboten. Vom 1. Oktober bis 31. März gilt das Verbot nachts von 22 Uhr bis 6 Uhr.</li> </ul>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>                      Das Verbot von Rodungen nach § 39 BNatSchG und das Verbot von Fassadenbeleuchtungen nach § 21 NatSchG BW gilt jeweils unabhängig von den Vorgaben des Bebauungsplans.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 19.05.2026
			<p>Die extreme artenschädigende Lichtwirkung für den reich strukturieren, angrenzenden Außenbereich, die insbesondere durch die Erhöhung der Grundstücke am westlichen Siedlungsrand ausgeht, [REDACTED].</p> <p>[REDACTED] Das [REDACTED] Gebäude zeigt eine verbotene Fassadenbeleuchtung [REDACTED]. Davon finden sich viele in dem Gebiet.</p> <p><b>Verpflichtung der Kommune/Ausgleichsfläche</b>                      Kommunen erhalten durch §2 Absatz 1 des novellierten Naturschutzgesetzes den ausdrücklichen Auftrag, die verfügbaren Freiflächen zu Lebensräumen für Insekten zu entwickeln. Dies sollte umso mehr für Ausgleichsflächen gelten. Leider wurden mir nach meiner Anfrage Artenschutzbericht und Umweltbericht nicht zugesandt, so dass ich nicht überprüfen kann, welche Festsetzungen für die Ausgleichsfläche getroffen wurden, wie die E/A-Bilanzierung sich darstellt und welche CEF- bzw. Kompensationsmaßnahmen festgesetzt wurden. Da sich die südlichen Ausgleichsfläche aber als nicht besonders arten- oder strukturreich darstellt, möchte ich anregen, dass dort durch die Einsaat von mehrjährigen Wildblumenmischungen und die Anlage von Nisthilfen und Habitat-Strukturen (Sandarium, Totholz, Steinhaufen), die Artenvielfalt gefördert werden.</p> <p>Wie auf S. 2 bereits geschildert, bitte wir um die Beantwortung folgender Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Angesichts der starken Versiegelung ist zu bezweifeln, dass sich für Sickerbeete, Retentionsmulden etc. auf den bereits bebauten Grundstücken etc. noch Platz findet. Wurde die Einhaltung dieser Festsetzungen überprüft?</li> </ul>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>                      Die Hinweise zur Umsetzung und vorhandener Defizite der grünordnerischen Maßnahmen und zum naturschutzrechtlichen Ausgleich werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind außerhalb des Bebauungsplanverfahrens von der zuständigen Fachbehörde zu überprüfen und im Rahmen der Zuständigkeit ggf. weiter zu verfolgen. Die Hinweise liegen der Fachbehörde bereits vor.</p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>                      Die Festsetzungen zur Regenrückhaltung wurden und werden im Rahmen der Zuständigkeiten von der Baurechtsbehörde innerhalb des Genehmigungsverfahrens sowie von der Gemeinde im Rahmen der satzungsmäßigen Anschlussgenehmigungen überprüft. Diesbezüglich führt die Gemeinde auch Sichtprüfungen vor Ort aus.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 19.05.2026
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auch ob die Größe der Grünflächen, die seinerzeit 2014/2015 mit rd. 1 ha in der Flächenbilanz angegeben wurde, den Tatsachen entspricht, scheint uns fraglich.</li> <li>• Wie stellt sich die Flächenbilanz in tatsächlich dar, angesichts der fehlenden Grünflächen im Bereich PFG1?</li> <li>• Fraglich ist auch, ob angesichts der massiven Erdarbeiten und Aufmauerungen von teilweise 3 m gerade am westlichen Siedlungsrand noch von einer „Randeingrünung nach Westen und Süden“ gesprochen werden kann. Dass dies zur starken Lichtverschmutzung führt, sehen Sie weiter unten: Wie ist hier die Einschätzung?</li> </ul> <p>Wir bitten diesbezüglich gemäß Umweltinformationsgesetz um Auskunft und ebenso um Zusendung der fehlenden Unterlagen aus 2024/2015 (Umweltbericht, Artenschutzbericht) sowie um die Zusendung der Monitoringberichte der CEF-Maßnahmen.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>                  Die Hinweise zur Umsetzung und vorhandener Defizite der grünordnerischen Maßnahmen werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Gegenstand dieses Änderungsverfahrens.                  Die Hinweise sind außerhalb des Bebauungsplanverfahrens von der zuständigen Fachbehörde zu überprüfen und im Rahmen der Zuständigkeit ggf. weiter zu verfolgen. Die Hinweise liegen der Fachbehörde bereits vor.</p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>                  Es wird davon ausgegangen, dass die Unterlagen bereits vorliegen, nachdem zu den Unterlagen eine gemeinsame Stellungnahme des LNV, BUND und NABU im Januar 2015 abgegeben wurde.                  Aufgrund der vorliegenden Kompensationsdefizite in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz wurde eine externe Ausgleichsmaßnahme festgesetzt, die eng mit der Naturschutzbehörde im Landratsamt Heilbronn abgestimmt wurde. Das Monitoring zu der Ausgleichsfläche läuft noch.                  Es wird darauf hingewiesen, dass nach der artenschutzrechtlichen Prüfung keine CEF-Maßnahmen erforderlich waren.</p>